

***Caritasverband
für die Erzdiözese Bamberg e.V.***

Satzung



**Satzung
des Caritasverbandes
für die Erzdiözese Bamberg e.V.**
(Stand: 25. August 2000)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	S. 1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	S. 1
§ 2 Stellung und Zweck	S. 1
§ 3 Organisation	S. 2
§ 4 Aufgaben	S. 2
§ 5 Mitglieder	S. 4
§ 6 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft	S. 6
§ 7 Organe	S. 7
§ 8 Zusammensetzung der Vertreterversammlung	S. 8
§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung	S. 8
§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung	S. 9
§ 11 Gesamtvorstand	S. 10
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes	S. 12
§ 13 Vorstand	S. 12
§ 14 Aufsicht des Erzbischofs	S. 13
§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes	S. 13
§ 16 In-Kraft-Treten	S. 13

Präambel

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Dieses höchste Gebot der Nächstenliebe, der Caritas, fordert die Zuwendung zum Mitmenschen im Namen Jesu Christi. Die Sorge für die Hilfebedürftigen auf der Grundlage des Evangeliums macht die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der Frohbotschaft glaubwürdig. Caritas ist daher ein besonderer Auftrag der Kirche. Er wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen und durch christliche Gemeinden und Gemeinschaften. Auf dieser Grundlage steht die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.“ (nachstehend „Verband“ genannt).
- (2) Er wurde am 07. Februar 1921 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Nr. VR 55 eingetragen. Sein Sitz ist Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Bamberg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in der Erzdiözese Bamberg. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg. Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung.

- (2) Der Verband ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landes- und Bezirksebene. Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3

Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Kreis-, Stadt- und Pfarrcaritasverbände. Diese arbeiten mit den in den Pfarrgemeinden gebildeten Ausschüssen für Caritas und Sozialarbeit, den Gruppen für soziale Dienste und den caritativen Vereinigungen auf Dekanats-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene zusammen und tragen für eine entsprechende Zuordnung Sorge.
- (2) Die Gliederungen üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbständig aus. Ihre Satzungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich den Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Er versteht sich als Anwalt der Benachteiligten und Hilfebedürftigen und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich.

- (2) Er soll insbesondere
1. die Werke der Caritas planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen, Einrichtungen und Personen herbeiführen,
 2. die ehrenamtliche Caritasarbeit anregen, fördern und vertiefen,
 3. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen,
 4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von im sozialen Bereich Tätigen unterstützen, wahrnehmen und vermitteln,
 5. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas begleiten,
 6. das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern,
 7. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege beobachten, anregen und beeinflussen,
 8. die Öffentlichkeit informieren,
 9. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen gewährleisten,
 10. die Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege wahrnehmen, vor allem die Vertretung seiner Gliederungen und Mitglieder in Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung ausüben,
 11. mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten,
 12. Aktionen und Werke von überdiözesaner Bedeutung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband e.V. und den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, durchführen und unterstützen,
 13. den Deutschen Caritasverband e.V. bei seinen Aufgaben unterstützen und in seinen Organen und Ausschüssen mitwirken,

14. mildtätige Zwecke durch Unterstützung Hilfebedürftiger im In- und Ausland nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung verfolgen und
 15. die Aufsicht über caritative Rechtsträger und Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Satzungen und des Kirchenrechts wahrnehmen, soweit diese vom Erzbischof auf den Verband übertragen ist.
- (3) Der Verband ist Träger caritativer Einrichtungen. Er kann solche errichten und betreiben, sofern dafür kein anderer kirchlicher Träger vorhanden ist.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die persönlichen und korporativen Mitglieder der Gliederungen.
- (2) Weitere Mitglieder können werden
1. caritativ tätige Ordensgemeinschaften, die in der Erzdiözese Bamberg ihr Mutter- bzw. Provinzialhaus haben,
 2. diözesane caritative Fachverbände und
 3. katholische caritative Fachverbände und Rechtsträger, die im Einzugsbereich von mehreren Stadt- bzw. Kreiscaritasverbänden Einrichtungen oder/und Dienste betreiben.
- (3) Korporative Mitglieder verpflichten sich,
1. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ anzuwenden,
 2. mit ihren Mitarbeitern/innen Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ abzuschließen,
 3. in ihren Einrichtungen die „Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Mitarbeiter der kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen in der Erzdiözese Bamberg“ anzuwenden,

4. dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und

5. in ihrer Satzung sich der bischöflichen Aufsicht zu unterstellen.

Nummer 2. gilt nicht für korporative Mitglieder soweit für sie die Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA maßgeblich sind.

Nummer 5. gilt nicht für Ordensgemeinschaften.

(4) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V..

(5) Juristische und nicht juristische Personen können dem Verband assoziiert werden, wenn sie Einrichtungen und/oder Dienste im Einzugsbereich mehrerer Stadt- bzw. Kreis-caritasverbände unterhalten, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen und damit nicht stimmberechtigt sind. Der Verband informiert und berät diese und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber Dritten.

Sie sind verpflichtet,

1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,

2. das Zusammenwirken aller an der Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes e.V. durch Information und Kooperation zu fördern und

3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

Über Beginn und Ende von Assoziierungen entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.

- (6) Abs. 5 Satz 2 gilt auch für die den Gliederungen assoziierten juristischen und nicht juristischen Personen.
- (7) Von den Mitgliedern können Geldbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Vertreterversammlung.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 6

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 entscheidet die zuständige Gliederung gemäß ihrer Satzung.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Ausschluss muss begründet werden. Dafür kommen insbesondere Verstöße gegen Interessen des Verbandes und gegen Mitgliedschaftspflichten oder der Wegfall von Mitgliedschaftsvoraussetzungen in Betracht. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Vertreterversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 erlischt die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.
- (4) Bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 erlischt die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Gesamtvorstand und
 3. der Vorstand.
- (2) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Mitarbeiter/innen des Verbandes, von Gesellschaften oder Genossenschaften, an denen der Verband beteiligt ist, oder von Gliederungen bzw. Mitgliedern des Verbandes können nicht Mitglieder von Organen des Verbandes sein. Sie können an den Wahlen der Verbandorgane nicht - auch nicht als Vertreter von Dritten - teilnehmen. § 8 (2) Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Organ ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- (5) Die Sitzungen der Organe des Verbandes sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den/die jeweils Vorsitzende/n eingeladen werden.
- (6) Der Erzbischof von Bamberg hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen.

§ 8

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung repräsentiert.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je zwei Vertretern/innen der Stadt- bzw. Kreiscaritasverbände und des Caritasverbandes Nürnberg, die von deren Mitgliederversammlungen gewählt werden,
 2. je einem/einer Vertreter/in der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 2,
 3. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 4. dem/der Direktor/in des Caritasverbandes Nürnberg,
 5. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Vertreterversammlung gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt werden und Vertreter der diözesanen Arbeitsgemeinschaften sein sollen und
 6. aus weiteren beratenden Mitgliedern, die vom Gesamtvorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden und die in der Regel Abteilungs-/Stabsstellenleiter/innen oder Referenten/innen der Verbandszentrale sind.
- (3) Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 können im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf eine andere Person übertragen.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt die
 1. Beratung und Entscheidung über Grundsatzenfragen der Caritas

2. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 4. Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und Bestellung des/der Prüfers/in,
 5. Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 6. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 7. Regelung der Mitgliedsbeiträge,
 8. Entscheidung über einen Einspruch gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5,
 9. Wahl und Abberufung der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. und
 10. Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei den Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht stimmberechtigt.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tagt bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Außerdem ist sie auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder einzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der/die Vorsitzende des Verbandes.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

- (5) Wahlen werden grundsätzlich in einem Wahlgang durchgeführt, sofern die Vertreterversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt. Bei Wahlen, die in einem Wahlgang durchgeführt werden, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
- (6) Änderungen der Satzung, Änderung des Satzungszweckes und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der Diözesan-Caritasdirektor/in als stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Jedes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der vom Erzbischof von Bamberg bestellte Direktor des Caritasverbandes Nürnberg e.V. kann beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

- (4) Im Innenverhältnis ist der Gesamtvorstand für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (5) Dem Gesamtvorstand obliegen gemäß § 11 Abs. 4 insbesondere:
1. Vorbereitung der Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 2. Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr bei der Vertreterversammlung;
 3. Einstellung, Ernennung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern/innen in der Verbandszentrale;
 4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit dies nicht im Haushaltsplan berücksichtigt ist;
 5. Kreditaufnahme, Darlehensvergabe und Bürgschaftsübernahme;
 6. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichem finanziellen Risiko;
 7. Übernahme neuer Einrichtungen und Dienste;
 8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 9. Entscheidung über die Mitgliedschaft des Verbandes in Gesellschaften und Vereinigungen;
 10. Überwachung, dass die Beschlüsse der Vertreterversammlung vollzogen werden;
 11. Aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 15.
- (6) Der Gesamtvorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung als laufende Angelegenheiten dem Vorstand übertragen. Er kann Richtlinien über die Abgrenzung der laufenden Angelegenheiten von Sonstigen treffen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden bei Bedarf in der Regel schriftlich unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Auf Antrag von drei seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertr. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 13

Vorstand

- (1) Der/Die Vorsitzende und der/ die Diözesan-Caritasdirektor/in als stellvertretender Vorsitzende/r bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Beide werden vom Erzbischof von Bamberg bestellt und abberufen.
- (3) Sie sind je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Der/Die Diözesan-Caritasdirektor/in führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Vertreterversammlung. Er/Sie ist befugt, im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem jeweils zuständigen Verbandsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsicht des Erzbischofs

- (1) Der Verband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg entsprechend den Bestimmungen des CIC, insbesondere der cc. 305 und 1257 § 2.
- (2) Der Erzbischof von Bamberg hat das Recht, jederzeit Einsicht in Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.
- (3) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes gem. § 10 Abs. 6 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.

§ 15

Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Bamberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde am 02. Mai 2000 von der Vertreterversammlung beschlossen, am 23. Mai 2000 von Erzbischof Dr. Karl Braun genehmigt, und am 25. August 2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

Herausgegeben von:

Caritasverband für die
Erzdiözese Bamberg e.V.

Postfach 12 29

96003 Bamberg

Telefon 09 51 / 86 04-0

Telefax 09 51 / 86 04-29

Email: info@caritas-bamberg.de

Internet: www.caritas-bamberg.de

Druck:

Druckerei Fruhauf

Laubanger 13

96052 Bamberg
